

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den am 15.04.2002 im Vereinsregister unter der Nummer 1391 eingetragenen Namen:
 "Unabhängige Wählergemeinschaft Halle in Westfalen e.V."
 (Kurzform "UWG Halle/Westf. e.V.");
 und hat seinen Sitz in Halle in Westfalen. Geschäftsadresse ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.
 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halle eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1) Vereinszweck

Die UWG ist ein Zusammenschluß von Bürgerinnen und Bürgern aus Halle, die nach dem Gesetz wahlberechtigt sind und die Gewähr bieten, sich vorurteilsfrei und unabhängig an der Willensbildung, Gestaltung und Entwicklung der Stadt Halle zu beteiligen.

Die Mitglieder sind hierzu berechtigt, Kandidaten für die Kommunalwahl zu wählen.

Die UWG wird die Bürger bei der Ausübung ihrer demokratischen und politischen Rechte und Pflichten unterstützen. Ziel des Vereins ist es, mit einer starken Fraktion unabhängiger Bürgerinnen und Bürger im Rat der Stadt Halle vertreten zu sein.

2) Gemeinnützigkeit

- a) Die UWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- e) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- f) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen einer karitativen Organisation übertragen.
- g) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die UWG Halle e.V. ist nach diesen Punkten einem Ideal-Verein gleichzusetzen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied der UWG kann jede natürliche Person werden, die wahlberechtigt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen bedarf der Beitritt der Mitunterzeichnung der Erziehungsberechtigten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1) Kündigung

Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Mit Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen.

2) Ausschluß

Ein Mitglied, auch Vorstandsmitglied, das trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Durch Kündigung oder Ausschluß ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, evt. überlassenes Vereinsvermögen unverzüglich an die/den 1. oder 2. Vorsitzenden zurückzugeben. Dieses trifft besonders für Vereinsunterlagen zu.

3) Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der UWG Halle und nimmt die sich aus § 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben wahr.

2) Der Vorstand, im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB, besteht aus: dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein jeweils allein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer(in)
- Kassierer(in)

und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

3) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Über die Art der Wahl entscheidet der Versammlungsleiter.

5) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

Die ordnungsgemäße Führung des Vereins. Hierbei ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und diese Satzung gebunden.

6) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 7

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der UWG.

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.

2) Jedes Mitglied hat das Recht, spätestens sieben Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Einladenden einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist der Mitgliederversammlung zwingend vorzulegen.

3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, insbesondere der Kassiererin/des Kassierers.
- b) Neuwahl oder Abberufung des Vorstandes.
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinssatzung.
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes, auch Vorstandsmitgliedes, gegen einen Ausschluss durch den Vorstand.
- f) Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl. Aufstellung der Reserveliste. Benennung der Kandidaten für überörtliche Gremien.

4) der Vorstand hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verfolgen. Der Antrag muß an die/den 1. oder 2. Vorsitzende(n) gerichtet sein und die erforderliche Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder mit Unterschriften aufweisen.

5) Über alle Mitgliederversammlungen, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll von der/dem Schriftführer(in) aufzunehmen, das vom Protokollführer(in) und vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen zu verlesen.

§ 8

Ablauf der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Einladenden, im Verhinderungsfall durch ihren/seinen Vertreter geleitet. In Ausnahmefällen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.

3) Über Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

4) Werden keine Ergänzungen und Anträge gestellt, bedarf die Tagesordnung vor Eintritt in die Versammlung der Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

5) Die Art von Abstimmungen wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses beantragt, oder wenn bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes mehr als ein Kandidat sich um dasselbe Amt bewirbt (Vergleiche hierzu § 6 Abs. 3 und 4). Auf Wunsch eines Mitgliedes muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1) Satzungsänderungen müssen mit einem entsprechenden Vermerk in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen und nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 10

Satzungsänderung aus wichtigem Grund

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit betreffen.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Vereinsvermögen und Zeichnungsberechtigung

1) Alle Zuwendungen, die im Namen der UWG Halle und von einem Mitglied der UWG Halle eingenommen werden, sind unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen. Teile oder das Vermögen des Vereins dürfen nur für Zwecke im Sinne der UWG verwendet werden. Hierzu zählen auch Kosten für die Führung des Vereins sowie Kosten für Veranstaltungen und Vereinsfeiern.

2) Vereinsintern ist der 1. Vorsitzende bei einer Ausgabe bis zu 1000,00 € an das Vereinsziel gebunden; darüber hinaus an die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Solch ein Beschluß ist dann schriftlich festzuhalten und muß, mit den jeweiligen Unterschriften versehen, in den Vereinsakten hinterlegt werden. Der Beschluß ist von jedem Mitglied einzusehen und wird zudem auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen.

§ 13

Rechtsstand

Sollte ein Punkt oder mehrere Punkte dieser Satzung nicht dem jeweils gültigen Rechtsstand entsprechen, behält der Rest dieser Satzung weiterhin Gültigkeit.

Verlesen und genehmigt von der Mitgliederversammlung

Halle in Westfalen, den 05. Februar 2001

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2009 wurde § 12 2) von 1000,00 DM auf 1000,00 €